SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte, Landkreise

über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich IBK, LBM, SGSA, LKT
per E-Mail

16. Dezember 2021

Zeichen:
24.2-13310-2023

Bearbeitet von:
Katrin Vagel

Durchwahl:
(0391) 567-5274

E-Mail:
Katrin.Vagel@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Förderung von Einsatzfahrzeugen sowie zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2024

Als aktuelle Herausforderung der zentralen Beschaffungen hat sich gezeigt, dass sich auf Grund der weltwirtschaftlichen Entwicklung und der Einflüsse durch die Corona-Pandemie die Lieferzeit für Einsatzfahrzeuge erneut um mehrere Monate verlängert hat. Durch die Länge der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie der zwischenzeitlich aktuellen Lieferzeiten für Feuerwehrfahrzeuge ist die Beantragung von Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2024 bereits im ersten Quartal 2022 zwingend erforderlich.

1. **Förderung von Einsatzfahrzeugen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023**

   Die mit dem Haushaltsjahr 2021 für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel sind mit den angeschlossenen Zuwendungsverträgen für LF 10, HLF 10, HLF 20, LF 20, LF 20-KatS, DLAK 23/12 und TLF 4.000 Staffel ausgeschöpft.

   Mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 wurden für das Haushaltsjahr 2023 weitere Verpflichtungsermächtigungen angemeldet, die für die zentrale Beschaffung von TLF 3.000 Staffel und MLF Allrad geplant wurden. Eine Entscheidung ob und in welchem Umfang Zuwendungsverträge für diese

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Fahrzeugtypen abgeschlossen werden können, bleibt den aktuellen Verhandlungen zum Haushalt sowie dem Beschluss durch den Landtag vorbehalten.

2. Förderung von Einsatzfahrzeugen zu Lasten des Haushaltsjahres 2024

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 wurden weitere Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 angemeldet. Da auch hier aktuell eine abschließende Aussage zum Umfang der zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht getroffen werden kann, ist derzeit auch keine verbindliche Aussage zum Umfang und zur Art der Fahrzeugförderungen im Rahmen der zentralen Beschaffung im Jahr 2024 möglich. Um zu gegebener Zeit zur Verfügung stehende Fördermittel dennoch durch Zuwendungsverträge binden zu können ist die rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln durch die Kommunen erforderlich.

Grundlage für die vorläufige Fahrzeugauswahl stellen die Fahrzeugplanungen der kommunalen Brandschutzbedarfsplanungen. Am Grundsatz, dass für mindestens fünf Fahrzeuge eines Typs Fördermittelanträge für die zentrale Beschaffung vorliegen müssen, wird festgehalten. Vorbehaltlich der Bereitstellung von ausreichend Fördermitteln wäre es nach den Bedarfsmeldungen möglich, im Haushaltsjahr 2024

- Mittlere Löschfahrzeuge MLF Allrad,
- Tanklöschfahrzeuge TLF 4.000 Staffel,
- Löschgruppenfahrzeuge LF 10 und Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 10,
- Löschgruppenfahrzeuge LF 20 und LF 20-KatS,
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 20 sowie
- Gerätewagen Logistik GW-L 2

im Rahmen der zentralen Beschaffung durch Zuwendungsvertrag zu fördern und zentral zu beschaffen. Eine abschließende Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Anzahl der tatsächlichen Fördermittelanträge nach Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigungen getroffen. Fahrzeugförderungen außerhalb der zentralen Beschaffung sind aktuell nicht mehr möglich.

Anträge für das Jahr 2024 sind von den Gemeinden vollständig bei den Landkreisen und von den kreisfreien Städten beim Landesverwaltungsamt bis zum **31.03.2022** einzureichen. Die Landkreise legen diese beim Landesverwaltungsamt mit einer Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht sowie des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachamtes bis **30.04.2022** vor. Für Anträge von kreisfreien Städten sind die kommunalaufsichtliche und fachliche Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes beizubringen. Entsprechende Verpflichtungsermächtigung sind durch die Antragsteller in den Haushaltsplänen entsprechend zu berücksichtigen. Die Kommunalaufsichten werden gebeten, notwendige Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft

entsprechend zu unterstützen. Fahrzeugbeschaffungen sind in den Haushaltsaufstellungen grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese über die Brandschutzbedarfsplanung durch Gemeinderatsbeschluss bestätigt sind.

Für Anträge ist das Formblatt gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Das Landesverwaltungsamt legt die Anträge mit einer gebündelten Stellungnahme bis zum **15.06.2022** dem Ministerium für Inneres und Sport vor.

Kategorie	Fahrzeugtyp	geplante (maximale) Zuwendungshöhe
MLF	MLF Allrad	100.000 €
(H)LF	Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) mit Allradantrieb	125.000 €
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) mit Allradantrieb	145.000 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Allradantrieb	160.000 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20-KatS mit Allradantrieb (Ausführung Sachsen-Anhalt)	175.000 €
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) mit eingebauter Winde und Allradantrieb	190.000 €
GW-L	Gerätewagen Logistik GW-L 2 mit Allradantrieb	100.000 €
	Modul Löschwasserversorgung (nur vollständig)*	30.000 €
	Modul Atemschutz (nur vollständig)*	60.000 €
	Modul Ölwehr Land (nur vollständig)*	15.000 €
TLF	TLF 4.000 mit Staffelkabine und Allradantrieb	170.000 €

* Beladungsmodule mit Rollcontainern ohne Bestückung oder nur mit Teilbestückung sind nicht zuwendungsfähig. Eine Einzelförderung von Beladungsmodulen ohne GW-L 2 ist nicht vorgesehen. Mit dem Modul Löschwasserversorgung ist die Gleichwertigkeit eines Schlauchwagens SW 2.000 bzw. SW-KatS der Fachdienste Brandschutz gegeben. Mit dem Modul Atemschutz werden die Mindestanforderungen eines Gerätewagen Atemschutz der Fachdienste erfüllt.

Für die Antragstellung der Gemeinden für Einsatzfahrzeuge gelten analog der Vorjahre folgende Voraussetzungen:

1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für das Jahr 2022, 2023 bzw. 2024 ermittelt.

2. Die Fahrzeuge sind für den gemeindlichen und übergemeindlichen Einsatz geplant oder nehmen überörtliche Aufgaben wahr.

3. Für die Gesamtfinanzierung des Fahrzeuges stehen der Einheits- oder Verbandsgemeinde für das Jahr 2024 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass je Fahrzeug mindestens die Gesamtkosten finanziert werden können. Eine Konkretisierung der Gesamtkosten kann auf Grund der sich aktuell stark ändernden Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Die Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der tageskritischen Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen.

5. Die notwendigen baulichen Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung des Fahrzeuges vorhanden.

Es ist beabsichtigt, die Zuwendungsverträge für die zentrale Beschaffung des Jahres 2024 im dritten Quartal 2022 abzuschließen.
Gemeinden, die nicht im Rahmen der zentralen Beschaffung gefördert werden können, können in begrenztem Umfang und auf eigene Kosten an der zentralen Beschaffung teilnehmen. Voraussetzung hierfür sind ein formloser Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport mit einem Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht. Entsprechende Anträge können mit den Stellungnahmen dem Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt werden.
Für die Priorisierung werden Punkte vergeben. Als Bewertungskriterien werden unter anderem die Tageseinsatzbereitschaft, die Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes oder Einheiten für besondere Einsätze, die regelmäßige Einbindung in übergemeindliche Einsätze, vorhandenes besonderes und neues Gefahrenpotenzial sowie die Angaben aus den Jahresstatistik Feu 905 (Stand 31.12.2021), Angaben in den Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Landkreise herangezogen.

3. Förderung von Einsatzfahrzeugen zu Lasten der Haushaltsjahre 2025/26

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Zentrale Beschaffung wurde die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung von Rüstwagen und Gerätewagen Gefahrgut festgestellt. Aktuell sind auf Grund der zu geringen Anzahl an Ersatzbeschaffungen zentrale Beschaffungen dieser Typen nicht realisierbar. Da derartige Fahrzeugtypen nach dem Gefahrenpotenzial flächendeckend vorzuhalten sind und sich auch in den Planungen der Landkreise für die Fachdienste des Katastrophenschutzes wiederfinden müssten, wird eine Förderung in den Jah-

ren 2025 und 2026 durch das Land in Erwägung gezogen. Am Grundsatz, dass für mindestens fünf Fahrzeuge eines Typs Fördermittelanträge für die zentrale Beschaffung vorliegen müssen, wird auch hier festgehalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, den bestehenden Bedarf verbindlich zu erfassen und mit Benennung der Kommunen tabellarisch über das Landesverwaltungsamt bis zum 31.03.2022 dem Ministerium für Inneres und Sport zu melden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge allein oder in Verbindung mit einem Gerätewagen Logistik nicht geeignet sind, Rüstwagen vollumfänglich zu ersetzen.

Förderung von Einsatzfahrzeugen nach der ZuwRL BrSch

Eine Förderung von Einsatzfahrzeugen ist außerhalb der zentralen Beschaffungen durch das Land ab dem Jahr 2022 nicht vorgesehen.

Förderung von Feuerwehrhäusern

Eine Förderung von Feuerwehrhäusern ist durch das Land ab dem Jahr 2022 nach der ZuwRL BrSch nicht möglich. Die Förderung von Feuerwehrhäusern erfolgt wie bereits informiert mit EU-Mitteln über das Programm ELER-EFRE.

Im Auftrag

Berkling

Anlagen

Anlage 1 – Hinweise zu den Leistungsmerkmalen der Fahrzeuge der zentralen Beschaffung 2024

Anlage 2 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der zentralen Beschaffung 2024

Anlage 1

Die Verlastung einer Tragkraftspritze findet durch das Land Sachsen-Anhalt aus technisch-taktischen Gründen keine Zustimmung.

TLF 4.000 Staffel:

Das Fahrzeug soll geeignet sein, auch den örtlichen Grundschutz sicherzustellen. Die Beladung wird deshalb an die hierfür erforderliche Besatzung und Ausstattung angepasst. Es erfolgt eine Beladung, die sich an der des o. g. Mittleren Löschfahrzeuges orientiert.

Das Fahrzeug verfügt über einen Löschwassertank von mindestens 4.000 l sowie zwei Schaummitteltanks von je 200 l und eine Zumischanlage. Es soll möglich sein, den Löschwassertank im Rahmen der Platz- und Gewichtsreserve zu vergrößern. Hierzu ist eine Gesamtmasse von ca. 18.000 kg zu erwarten. Die Baulänge wird ca. 800 cm erreichen, die Bauhöhe wird in Abhängigkeit der Bereifung bei etwa 335 bis 345 cm liegen. Auf dem Dach ist ein fest montierter Schaum-Wasser-Werfer vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit das Fahrzeug durch einen thermischen Schutz relevanter Leitungen und Kabel sowie einen optionalen Frontsprühbalken für die Vegetationsbrandbekämpfung zu optimieren. Single-Bereifung kann auf der Hinterachse aus technischen Gründen nicht erwartet werden.

Es ist beabsichtigt auch eine serienmäßige Doppelkabine mit angepasstem Einstieg und eine herstellerseitige Mannschaftskabine für eine Staffel zuzulassen.

LF 10/HLF 10:

Beide Fahrzeugtypen sollen in einem Verfahren ausgeschrieben werden. Es erfolgt eine Mindestbeladung nach DIN und aktuellem Stand der Technik für die Brandbekämpfung und einfache Hilfeleistungen einschließlich einer Grundbeladung zur Vegetationsbrandbekämpfung. Für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug wird ein zusätzliches Beladungsmodul für erweiterte Hilfeleistungen definiert. Es soll die Möglichkeit bestehen, das Fahrzeug darüber hinaus durch Zusatzbeladungsmodule dem örtlichen bzw. gemeindlichen Gefahrenpotenzial anzupassen. Hierzu gehören insbesondere:

- Ergänzungsmodul Atemschutz,
- tragbarer Wasserwerfer,
- Schornsteinfegerwerkzeugsatz,
- Messgeräte.

Es ist eine Gesamtmasse von ca. 14.000 kg zu erwarten. Die Bauhöhe wird bei etwa 330 cm liegen. Bei Beauftragung einer optional bestellbaren dreiteiligen Schiebleiter ist eine Bauhöhe von bis zu 335 cm nicht auszuschließen. Es ist beabsichtigt im Rahmen der Platz- und Gewichtsreserve einen Löschwassertank von bis zu 1.600 l zuzulassen.

Anlage 1

LF 20 und LF 20-KatS:

Beide Fahrzeugtypen sollen in einem Verfahren ausgeschrieben werden. Es erfolgt eine Mindestbeladung nach DIN und aktuellem Stand der Technik für die Brandbekämpfung und einfache Hilfeleistungen einschließlich einer Grundbeladung zur Vegetationsbrandbekämpfung. Für das Löschgruppenfahrzeug LF 20-KatS wird ein zusätzliches Beladungsmodul für die Löschwasserversorgung definiert, welches neben dem Beladungssatz Tragkraftspritze über weitere 16 Druckschläuche B 75-20 verfügt. Es soll die Möglichkeit bestehen, das Fahrzeug in begrenztem Umfang durch Zusatzbeladungsmodule dem örtlichen bzw. gemeindlichen Gefahrenpotenzial anzupassen. Abweichend zum LF 20 verfügt das LF 20-KatS an Stelle eines Sprungretters über einen selbstaufrichtenden Löschwasserbehälter von etwa 5.000 l.

Es soll die Möglichkeit bestehen, das Fahrzeug darüber hinaus durch Zusatzbeladungsmodule dem örtlichen bzw. gemeindlichen Gefahrenpotenzial anzupassen. Hierzu gehören insbesondere:

- Ergänzungsmodul Atemschutz,
- tragbarer Wasserwerfer,
- Schornsteinfegerwerkzeugsatz,
- Wassersauger.

Es ist eine Gesamtmasse von ca. 16.000 kg zu erwarten. Die Bauhöhe wird bei etwa 330 bis 340 cm liegen, die Fahrzeuglängen liegen bei ca. 780 cm und beim LF 20 bei 860 cm, sofern dieses zusätzlich mit der optionalen Schlauchhaspel und der optionalen Haspel zur Verkehrsabsicherung (Verkehrsleitkegel und Faltdreiecke mit Bauhöhe 75 cm für Einsatz auf BAB und mehrspurigen Bundesstraßen) ausgestattet wird. Es ist beabsichtigt im Rahmen der Platz- und Gewichtsreserve einen Löschwassertank von 2.000 l beim LF 20 und mindestens 1.600 l beim LF 20-KatS zu realisieren. Für LF 20 wird serienmäßig eine Lagerung für eine Tragkraftspitze vorgesehen, so dass auch alternativ zum Modul Tragkraftspitze andere Beladungsmodule (z. B. Leerkiste, hydraulisches Rettungsgerät) nachgerüstet oder als Wechselmodul mitgeführt werden können.

HLF 20:

Es erfolgt eine Mindestbeladung nach DIN und aktuellem Stand der Technik für die Brandbekämpfung und erweiterte Hilfeleistung einschließlich einer Grundbeladung zur Vegetationsbrandbekämpfung. Zur Berücksichtigung der Anforderungen an die technische Hilfeleistung wird das Fahrzeug gegenüber dem HLF 10 mit einer maschinellen Zugeinrichtung (Seilwinde) und einer Rettungsplattform ausgestattet. Für die Sicherstellung der

Verkehrsabsicherung auf mehrspurigen Bundesstraßen und Bundesautobahnen wird das Fahrzeug mit einer Verkehrsabsicherungshaspel ausgestattet.

Es soll die Möglichkeit bestehen, das Fahrzeug darüber hinaus durch Zusatzbeladungsmodule dem örtlichen bzw. gemeindlichen Gefahrenpotenzial anzupassen. Hierzu gehören insbesondere:

- Ergänzungsmodul Atemschutz,
- tragbarer Wasserwerfer,
- Schornsteinfegerwerkzeugsatz,
- Wassersauger.

Es ist eine Gesamtmasse von ca. 16.000 kg zu erwarten. Die Bauhöhe wird bei etwa 330 bis 340 cm liegen. Es ist beabsichtigt im Rahmen der Platz- und Gewichtsreserve einen Löschwassertank von bis zu 2.000 l zuzulassen.

GW-L 2

Das Fahrzeug wird mit einem Mannschaftsraum für eine Staffel (serienmäßige Doppelkabine ist zulässig), einem Geräteraum sowie einer Ladefläche für mindestens acht Rollcontainer (80 cm x 120 cm) versehen. Die Ladefläche soll am Fahrzeugheck mit einer Ladebordwand mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.500 kg ausgestattet werden.
Das Fahrzeug wird mit Beladungsmodulen ausgeschrieben, von denen mindestens ein Modul vollständig zu beschaffen ist. Dies sind insbesondere:

- Modul Löschwasserversorgung (4 Rollcontainer mit jeweils 500 m Druckschlauch B 75 sowie 2 Rollcontainer mit PFPN 10-1.500, Saugschläuchen und weiterem Zubehör zum Betrieb einer Löschwasserentnahmestelle),
- Modul Atemschutz (6 Rollcontainer mit jeweils 6 Pressluftatmern, 6 Reserveflaschen und 6 Atemanschlüssen, 1 Rollcontainer zur Aufnahme von leeren Atemluftflaschen, 1 Rollcontainer leer zur Aufnahme von kontaminierten Atemschutzgeräten ohne Druckluftflasche),
- Modul Ölunfall Land (3 Rollcontainer mit Öl- und Chemikalienbindemittel, 3 Rollcontainer mit schwimmfähigem Ölbindemittel, 1 Rollcontainer mit Arbeitsgeräten, 1 Rollcontainer leer zur Aufnahme von kontaminiertem Bindemittel).

Auf Grund der erforderlichen Nutzlast von mindestens 4.000 kg, einer optimalen Masseverteilung zwischen Hinter- und Vorderachse und einer guten Geländefähigkeit wird ein Fahrgestell für die Massenklasse S zugelassen. Es ist deshalb eine Fahrzeughöhe von 340 bis 345 cm zu erwarten.

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt im Rahmen der zentralen Beschaffung - 2024

(Antrags- oder Bewilligungsbehörde)	Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder ausfüllen

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr.: Telefax-Nr.: E-Mail:
Bankverbindung IBAN:	BIC:
Geldinstitut:	

2. Bezeichnung der Maßnahme (kurze und eindeutige Beschreibung) und geplanter Zeitraum der Umsetzung

Anlage 2

3. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Gesamtkosten	_____ Euro
beantragte Zuwendung	_____ Euro
Höhe der Mittel, die für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden oder beantragt werden oder von anderer Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind	
_____	_____ Euro
_____	_____ Euro
Eigenmittel	_____ Euro
_____	_____ Euro

Bei Umsetzung von Bauvorhaben über mehrere Jahre ist ein nach Haushaltsjahren gesplitteter Finanzierungsplan als Anlage beizufügen.

4. Begründung der beantragten Zuwendung

(Es ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde)

5. Angaben zur Maßnahme

5.1 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Anlage 2

5.2 Erläuterungen Bauvorhaben/Beschaffung von Fahrzeugen

5.2.1 Angaben zum vorhandenen Feuerwehrhaus (Größe, Anzahl der Stellplätze, Zustand, Baujahr)
5.2.2 Angaben zu den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Anzahl Einsatzkräfte: personelle Verfügbarkeit: Mo bis Fr, 6 bis 18 Uhr: ..... Mo bis Fr, 18 bis 6 Uhr: ..... Sa, So, feiertags: ..... Mitglieder Jugendfeuerwehr: ..... Mitglieder Kinderfeuerwehr: ..... Sonstige Mitglieder: .....
5.2.3 Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge (Typ, Anzahl, Baujahr)
5.2.4 Einsatzbereich (z. B. Gemeindegebiet, übergemeindlicher Einsatz)
5.2.5 Brandschutzbedarfsplanung Stand: Maßnahme ist geplant für:

Anlage 2

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme (Folgekosten)

7. Allgemeine Informationen

7.1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung ermittelt:

☐ ja ☐ nein

Die Risikoanalyse/Brandschutzbedarfsplanung ist dem Antrag in elektronischer Form beizufügen.

7.2. Das Fahrzeug wurde dem Landkreis/MI mit der Bedarfsabfrage gemeldet:

☐ ja ☐ nein

7.3. Die Gesamtfinanzierung ist gesichert:

☐ ja ☐ nein

Die entsprechende Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises ist dem Antrag beizufügen.

7.4. Das Fahrzeug ist für den gemeindlichen oder übergemeindlichen Einsatz geplant oder nimmt überörtliche Aufgaben war:

☐ nein (vorrangig für örtlichen Einsatz vorgesehen)

☐ ja, für ☐ vorrangig gemeindlichen Einsatz

- ☐ vorhandene Risiken im Ausrückebereich erfordern diese Beschaffung
- ☐ Änderung(en) der gemeindlichen Infrastruktur mit neu entstandenen Risiken erfordern diese Beschaffung

☐ planmäßig übergemeindlichen Einsatz (in Einsatzplanungen fixiert)

- ☐ wesentliche Änderung(en) der Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung erfordern diese Beschaffung

☐ die Wahrnahme besonderer übergemeindlicher Aufgaben ->

- ☐ Mitwirkung in Fachdiensten des KatS
- ☐ Mitwirkung in Einheiten für besondere Einsätze

Zur Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben ist eine

☐ Erstbeschaffung ☐ Ergänzungsbeschaffung ☐ Ersatzbeschaffung notwendig.

7.5. Die Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der tageskritischen Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen:

☐ ja ☐ nein

7.6. Die baulichen Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung vorhanden:

☐ ja ☐ nein

8. Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit nicht eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde gewährt wurde.

9. Ergänzende Angaben und Anlagenübersicht (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

---

10. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift	Dienstsiegel

Anlage 2

11. Stellungnahme des zuständigen Landkreises oder des Landesverwaltungsamtes [finanzielle Leistungskraft der Gemeinde oder des Landkreises; Notwendigkeit der Maßnahme nach § 23 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), in der derzeit gültigen Verfassung]

Ort, Datum

Unterschrift